

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen unten stehend Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

## **1. 3G-Pflicht am Arbeitsplatz - Webinar**

Seit 1. November gilt grundsätzlich die 3G-Pflicht am Arbeitsplatz für alle DienstnehmerInnen, in gewissen risikobehafteten Bereichen wurde dies noch verschärft (Nachtgastronomie, Krankenhäuser, Altenheime etc). Bis inkl. 14. November galt noch eine Übergangsfrist, innerhalb derer statt eines 3G-Nachweises auch eine FFP2-Maske getragen werden kann. **Ab 15. November ist es nicht mehr möglich, den 3G-Nachweis durch Maskentragen zu umgehen – siehe dazu jedoch Punkt 3!**

Am Di, 9.11. fand das angekündigte **Webinar „3G und dein Unternehmen“ der WKÖ** statt, bei welchem die 3G-Maßnahmen im Detail erläutert wurden, anschließend bestand die Möglichkeit Fragen zu stellen. Das Webinar kann auch auf Youtube unter dem Link <https://www.youtube.com/watch?v=rOfp1U0ZFc8> nachgesehen werden. Im Anhang finden Sie die beim Webinar verwendeten Präsentationsunterlagen inkl. einer ausgewählten Sammlung von Fragen und Antworten, die bei dem Termin behandelt wurden. Weiters finden Sie zu diesem Thema noch eine Zusammenstellung der FAQs des Arbeitsministeriums (Stand: 10.11.), welche die gängigsten Fragen fundiert darstellt.

**HINWEIS:** Seit 8. November sind die Stufen 2, 3 und 4 des nationalen Stufenplans in Kraft. Eine bislang wenig beachtete Änderung, die dadurch eingetreten ist, betrifft die **Antikörpernachweise**: Diese wurden ausgestellt, wenn bei einem Test eine relevante Menge an Antikörpern gegen das Virus nachgewiesen werden konnte (und somit ein ausreichender Schutz gegen das Virus vorhanden war), und waren für 90 Tage gültig. Der geläufigste Fall war eine symptomlos überstandene Corona-Erkrankung. **Seit 8. November haben diese Nachweise ihren Status als 3G-Nachweis verloren!**

## **2. „Lockdown für Ungeimpfte“**

Seit Montag, 15.11.2021 um 0 Uhr ist ein Lockdown für **Personen ohne gültigen 2G-Nachweis** in Kraft. Die dazugehörige 5. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung wurde am 14. November erlassen und ist **vorderhand bis 24. November befristet**. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch davon auszugehen, dass die Maßnahmen zumindest verlängert oder verschärft werden. Nähere Informationen finden Sie unter <https://news.wko.at/news/oesterreich/Bundesweiter-Lockdown-fuer-Ungeimpfte-ab-15-November.html>

Für die **produzierende Industrie** ergeben sich keine direkten Auswirkungen, da der **Ausgang zu beruflichen Zwecken und Ausbildungszwecken explizit als Ausnahmetatbestand** genannt ist. Es ist jedoch ratsam, für ungeimpfte MitarbeiterInnen, die nicht im Home Office arbeiten, eine **Bestätigung** des Dienstgebers zu erstellen, die im Falle einer Kontrolle vorgewiesen werden kann.

### **3. Regionale Maßnahmen: Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske!**

Die momentan sehr instabile Situation bringt leider auch eine deutlich erhöhte Aktivität des Gesetzgebers bzw. Verordnungsgebers mit sich, wodurch sich die Rechtslage beinahe täglich ändern kann. Am vergangenen Wochenende wurde in den besonders betroffenen **Bundesländern OÖ und Salzburg zusätzlich** zu den Maßnahmen auf Bundesebene das **Tragen der FFP2-Maske verpflichtend für ArbeitnehmerInnen** festgelegt, die einen **Mindestabstand nicht einhalten bzw. die Kontakt zu anderen Personen haben**.

**Landesgesetzblatt Salzburg:** „Personen nach Abs 1 haben bei Kontakt untereinander einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten, sofern nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, ist eine Maske zu tragen.“

**Landesgesetzblatt OÖ:** „Über § 9 der 3. COVID-19-MV hinausgehend ist an Orten der beruflichen Tätigkeit durchgehend eine Maske zu tragen, sofern physischer Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann und nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.“

Wir empfehlen jedenfalls, sich auf der Seite Ihrer jeweiligen Landeskammer oder auf der Seite der Ampelkommission <https://corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen/regionale-zusaetzliche-massnahmen/> über die im jeweiligen Bundesland geltenden Maßnahmen zu informieren!

### **4. Green Check App**

Für die effiziente Kontrolle von 3G-Nachweisen mit QR-Code empfiehlt sich die Überprüfung mittels der offiziellen Green Check App, da bei Nachweisen in Papierform sonst das Gültigkeitsdatum individuell kontrolliert werden muss. Das kann bei der Kontrolle vieler MitarbeiterInnen zu einer Sisyphusarbeit ausarten, da die Gültigkeitsdauer der verschiedenen Nachweise (Genesungszertifikat, Impfnachweis) von einander abweicht und auch Änderungen unterworfen ist. Allgemeine Informationen zum Green Check finden Sie auf der WKÖ-Seite unter <https://news.wko.at/news/wien/So-funktioniert-die-GreenCheck-App.html>

Auf der Seite <https://www.itsv.at/cdscontent/?contentid=10007.866400&portal=itsvportal> des Gesundheitsministeriums finden Sie alle relevanten Fachinformationen zum Einsatz von Green Check, entweder für eine stationäre Lösung oder mittels App. Die App selbst ist unter <https://greencheck.gv.at/> aufrufbar. Dies funktioniert leider noch nicht einwandfrei, der Grund dürfte im enormen Zugriff liegen.

### **5. 3G für ausländische Arbeitnehmer**

Hinsichtlich eines 3G-Nachweises für ausländische Arbeitnehmer, die mit einem in der EU nicht zugelassenen Impfstoff (insbes. Sputnik, Sinopharm oder Sinovac) geimpft sind, gibt es **derzeit keine abschließende rechtliche bzw. medizinische Regelung**. Nach Einschätzung der WKÖ bestehen auf Grund der Vorgaben der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung **folgende Möglichkeiten für die Erlangung eines gültigen Impfbescheinigung:**

- Corona-Schutzimpfungen mit COVID-19 Impfstoffen, bei denen zwei Dosen vorgesehen sind (BioNTech/Pfizer, AstraZeneca, Moderna). Diese sind ab dem Tag der 2. Impfung für insgesamt 360 Tage gültig.
- Corona-Schutzimpfung mit COVID-19 Impfstoffen, bei denen nur eine Dosis vorgesehen ist (Janssen). Diese ist ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt 270 Tage gültig.
- Corona-Schutzimpfung mit COVID-19 Impfstoffen (1x), sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf den Covid-19-Erreger bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass für die Ausstellung eines 3G-Nachweises somit die Verwendung eines zentral zugelassenen Impfstoffes gegen COVID-19 erforderlich ist. Die jeweilige Vorgehensweise ist im Einzelfall zu beurteilen und muss in Absprache mit dem Arzt gewählt werden.

## 6. Deutschland erklärt Ö zum Hochrisikogebiet

Am Freitag, 12.11. wurde Österreich auf der Liste des Robert-Koch-Instituts als Hochrisikogebiet eingestuft. Damit ergeben sich nachstehende Auswirkungen (Auswahl im Hinblick auf Geschäftsreisen):

1. Grundsätzliche **Anmeldepflicht** über [www.einreiseanmeldung.de](http://www.einreiseanmeldung.de). Am Ende des Formulars kann man Impf-, Genesungs- oder Testnachweis hochladen (s.u.). Ein Test genügt nicht für die Freistellung von der Quarantäne.
2. **Absonderungspflicht** (Quarantäne) für 10 Tage – **aber**: wer den Impfnachweis oder den Genesenennachweis bereits mit der Einreiseanmeldung hochlädt, ist bereits bei Einreise von der Quarantäne befreit und braucht diese nicht anzutreten.  
**Achtung**: das gilt für das Hochladen eines negativen Testergebnisses (also für die, die nicht geimpft oder genesen sind) nur eingeschränkt. Diese müssen zumindest 5 Tage Quarantäne einhalten und können sich erst dann „freitesten“.
3. Für **Geschäftsreisen** (unter anderem) gibt es aber **Ausnahmen von der Anmeldepflicht und der Absonderungspflicht**:
  - **Transit/Durchreise** durch Deutschland oder nach Transit durch ein Hochrisikogebiet
  - Transportpersonal (**LKW-Fahrer im Gütertransport** z.B.)
  - bei bis zu 24-stündigen Aufenthalten in Deutschland oder im Hochrisikogebiet im Rahmen des **Grenzverkehrs**
  - für **Berufspendler** (Grenzgänger/hinein oder Grenzpendler/hinaus, die zumindest einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren: Ein **Test bei der Einreise** mit mindestens **zweimaliger Erneuerung je Woche** ist erforderlich
  - von der Quarantäne ausgenommen (die **Anmeldepflicht besteht weiterhin**) sind **zwingend notwendige und nicht aufschiebbare Geschäftsreisen von bis zu 5 Tagen**. Ein **Test ist erforderlich**.

Das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen ist auf Anforderung nachzuweisen; im Falle von beruflicher Veranlassung i.d.R. durch eine **schriftliche Bestätigung durch den Arbeitgeber**, bei **Selbständigen durch eine Eigenerklärung** oder die des Kunden/Auftraggebers

**FAZIT:** Auch wenn Österreich als Hochrisikogebiet eingestuft wird, ergeben sich für beruflich/geschäftlich veranlasste Einreisen (das gilt auch für Rückreisen aus solchen Anlässen aus Österreich – z.B. von deutschen Geschäftspartnern) **beherrschbare bzw. von früher her bereits bekannte Anforderungen:** Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen sich zur Vermeidung einer Quarantäne negativ testen lassen und **nachweisen, dass sie unter die oben genannten Ausnahmen fallen** (Grenzverkehr, Transportpersonal, Transitreisende, Berufspendler und Geschäftsreisende bis 5 Tage, wenn Pendeln und Reisen zwingend notwendig und nicht aufschiebbar ist).

Aktuelle Informationen erhalten Sie unter

<https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-situation-in-deutschland.html>

*Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen:*

*Aus Gründen der juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.*

*Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.*

*Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.*

Freundliche Grüße  
MMag. Katrin Seelmann